

Sitzungsvorlage

SV-10-1569

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
43 - Reg. Bildungsbüro u. Kommunales Integrationszentrum/	22.07.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	09.09.2025	
Kreisausschuss	17.09.2025	
Kreistag	24.09.2025	

Betreff **Kommunale Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) hier: Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2023**

Beschlussvorschlag:

- Der vorgelegte Fortschreibungsentwurf wird als Planung des Kreises Coesfeld nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW beschlossen.
- Die Priorisierung und Umsetzung der in der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung vorgeschlagenen Maßnahmen soll weiterhin durch die mit allen Städten und Gemeinden eingerichtete Interkommunale Arbeitsgruppe erfolgen.
- Die in der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung aufgeführten Maßnahmemöglichkeiten sollen auch weiterhin folgende Punkte enthalten:

Unter Berücksichtigung der weiterhin relativ hohen Anzahl an vollstationären oder adäquaten Plätzen im Kreis Coesfeld und der Verteilung von Angebot und prognostizierten Bedarfen wären neue vollstationäre oder adäquate Plätze eher in den südlichen Teilen des Kreises Coesfeld anzusiedeln, also in Senden, Lüdinghausen, Olfen, Ascheberg und in Nordkirchen. Falls dabei neue stationäre Einrichtungen entstehen sollten, ist auf eine flexibel nutzbare Gestaltung zu achten, die bspw. auch die Umwandlung der Gebäude (oder Teilen davon) für andere Nutzungen erlauben würden.

I.

Am 20.03.2024 hat der Kreistag die vierte Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung nach § 7 des Altenpflegegesetzes (APG) mit der Stichtagsgrundlage 31.12.2021 beschlossen (SV-10-1126). Die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen sind nach der erstmaligen Verabschiedung jedes zweite Jahr zusammenzustellen. Der bisherige Plan ist somit zum Stichtag 31.12.2023 fortzuschreiben (§ 7 Abs. 4 APG NRW). Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung nach APG NRW wurde erneut von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung erarbeitet.

II.

In Abstimmung der beteiligten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung wurde ein Entwurf der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung erstellt. Von der Gesamtsystematik her baut die Fortschreibung auf den vorangegangenen vier Pflegebedarfsplanungen des Kreises Coesfeld nach dem APG auf. In der Konferenz Alter und Pflege im März 2025 wurde die anstehende Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung angekündigt. Die Mitglieder wurden nach Themen gefragt, die in die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung aufgenommen werden sollen.

Folgende Bereiche wurden erarbeitet:

- Aktualisierung des Bevölkerungsstandes und der Prognose nach dem Modell der Hildesheimer Planungsgruppe
- Aktualisierung der Pflegebedürftigkeitsquoten
- Aktualisierung der Daten zu Betreuungs- und Pflegeangeboten
- Erstellung von geografischen Karten zur Visualisierung der Angebotsinfrastruktur
- Wohnort vor Einzug in die Pflegeeinrichtung (Datenquelle: Information und Technik NRW – IT.NRW)
- Überprüfung der Bedarfszahlen nach Versorgungsform und Sozialraum
- Ermittlung des Bedarfs für Tagespflege und Kurzzeitpflege
- Einarbeitung und Vertiefung der in der Interkommunalen Arbeitsgruppe bereits konkretisierten und festgelegten Maßnahmen aus den vorausgegangenen Pflegebedarfsplanungen
- Ableitung von möglichen Maßnahmen aus den Ergebnissen der Analyse

Auf folgende inhaltliche Aspekte des Berichtes wird hingewiesen:

Auf den Seiten 53 – 58 findet sich eine Übersicht der 16 möglichen Maßnahmen und der weiteren Planung.

Bei der Entwicklung der Pflegequoten wird weiterhin von der Expansionsthese ausgegangen, d.h. die Pflegewahrscheinlichkeit in den Altersgruppen bleibt in Zukunft konstant.

In den letzten Jahren kann die Kreisverwaltung eine vermehrte Nachfrage von potentiellen Investoren und Betreibern von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen verzeichnen. Bei der Pflegebedarfsplanung 2023 (Stand 31.07.2023) existierten im Kreis Coesfeld insgesamt 98 Plätze in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen. Mittlerweile existieren 170 Plätze in solchen Wohngemeinschaften (Stand 01.04.2025). Das ist ein Anstieg von 73%. Bei einem Großteil der Wohngemeinschaften wird eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet, somit entsprechen sie in ihrem pflegerischen Versorgungsangebot einer stationären Pflegeeinrichtung. Die Wohngemeinschaften verfügen über 8 – 12 Plätze. Dadurch verfügen sie über einen familiären Charakter. Eine Einbettung ins Quartier wird angestrebt.

In der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung 2025 werden 159 projektierte Plätze in Wohngemeinschaften aufgeführt (Tabelle 17, Seite 68).

In zwei Pflegeeinrichtungen werden voraussichtlich weitere 99 vollstationäre Plätze entstehen (Tabelle 15, Seite 65).

Das Thema Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in der Pflege stellt sich als anhaltende bzw. sogar noch steigende Herausforderung dar. Der Kreis Coesfeld ist beratendes Mitglied in dem Netzwerk „Pflege im Kreis Coesfeld – viele Partner – ein Gesicht“, welches sich inhaltlich mit besonders diesem Thema beschäftigt. Aufgrund von zu knappen personellen Ressourcen ist das Fortbestehen des Netzwerks höchstwahrscheinlich nicht zu realisieren.

Nachdem in den vorausgegangenen Jahren das Angebot an Tagespflegeeinrichtungen kontinuierlich zugenommen hat, wurde seit der letzten Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung 2023 keine neue Tagespflegeeinrichtung eröffnet, drei Tagespflegeeinrichtungen wurden hingegen geschlossen. Die Platzzahl hat sich von 365 Plätzen (Stand 31.07.2023) auf 318 Plätze reduziert (Stand 01.04.2025). Aktuell (Stand 01.04.2025) gibt es keine projektierte Tagespflegeeinrichtung, die bereits in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt wurde. Die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen wird jährlich zum Stichtag schriftlich abgefragt (Maßnahme 13, Seite 56). Abgefragt werden auch die Öffnungstage pro Woche, die Anzahl der Nutzenden pro Monat. Darüber hinaus gibt es Platz für Bemerkungen z.B. Gründe bei geringer Auslastung. Die Erkenntnisse dieser Abfrage sind Planungshilfe bei Beratungsgesprächen mit potentiellen Investierenden und Betreibenden von geplanten Tagespflegeeinrichtungen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt.

Für den Bereich der Kurzzeitpflege wird, wie auch in den vorangegangenen Pflegebedarfsplanungen, Handlungsbedarf gesehen. In dieser Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung findet sich in Abbildung 11 (Seite 39) eine Übersicht der dauerhaften Kurzzeitpflegeplätze. Bei der Beratung zur Planung neuer oder zum Umbau bestehender Pflegeeinrichtungen wird seitens der Kreisverwaltung regelmäßig auf den Bedarf einer Ausweitung von permanent verfügbaren Kapazitäten hingewiesen. In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Abweichung von der Platzahlobergrenze (80 Plätze) hingewiesen, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter Kurzzeitpflegeplatz errichtet wird (siehe hierzu Seite 38).

Entwicklung seit der Pflegebedarfsplanung 2017

In den Pflegebedarfsplanungen 2017, 2019, 2021 und 2023 wurde für Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Nottuln konstatiert, dass der prognostizierte Bedarf an stationären Pflegeplätzen bis zum Jahr 2030 gedeckt sei. Diese Aussage kann mit der Fortschreibung 2025 bestätigt werden. Obwohl der rechnerische Bedarf gedeckt ist kann, mit Ausnahme von Nottuln, ein Zuwachs an Pflegeplätzen stationär oder adäquat verzeichnet werden: Billerbeck (+12 Plätze), Coesfeld (+62 Plätze), Dülmen (+66 Plätze – die Mehrzahl der zusätzlichen Plätze stehen nur Ordensmitgliedern zur Verfügung).

In den Pflegebedarfsplanungen 2017, 2019, 2021 und 2023 wurden für die anderen 7 Städte und Gemeinden ein Bedarf an stationären Pflegeplätzen bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Diese Aussage trifft mit der Fortschreibung 2025 erneut zu. Seit der Pflegebedarfsplanung 2017 sind in 5 dieser 7 Städte und Gemeinden Pflegeplätze stationär oder adäquat entstanden: Senden (+85 Plätze), Ascheberg (+43 Plätze), Lüdinghausen (+24 Plätze), Rosendahl (+12 Plätze), Havixbeck (+6 Plätze; hier ist zudem zu beachten, dass eine stationäre Pflegeeinrichtung spezialisiert pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen betreut). Die neu geschaffenen Plätze reichen allerdings nicht aus, um den prognostizierten Bedarf zu decken. Seit der Pflegebedarfsplanung 2017 sind in Nordkirchen und Olfen keine neuen Plätze stationär oder adäquat entstanden.

Mit Schreiben vom 04.06.2025 waren die Städte und Gemeinden im Kreis aufgefordert, auf Grundlage des Entwurfs der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung Stellung zu beziehen. Bis zur vorgegebenen Frist (20.06.2025) kam aus der Stadt Olfen eine Rückmeldung bezüglich der projektierten Plätze; in Olfen sind insgesamt 43 Plätze projektiert (Abbildung 14, Seite 44). Aus der Gemeinde Senden kam eine inhaltliche Rückmeldung zu der Entwicklung der Anzahl der Pflegebedürftigen und der Wunsch, dass die Entwicklung bei der Vorstellung der Pflegebedarfsplanung erläutert wird.

Am 10.07.2025 wurde die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung 2025 in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt und erörtert. Folgende Anmerkungen erfolgten:

- Die Gemeinde Senden machte den Vorschlag, dass in der Pflegebedarfsplanung innovative Ansätze zur Schaffung von stationären Plätzen vorgestellt werden sollen. Die Schaffung von neuen vollstationären Pflegeplätzen lasse sich aus ihrer Erfahrung wirtschaftlich fast nicht mehr darstellen. Die Beschreibung des Bedarfs reiche nicht aus.
- Gemeinde Havixbeck: Das Konrad von Parzham Haus (64 Plätze) als Pflegeeinrichtung für ältere Menschen mit geistigen Behinderungen ist vor allem der Gruppe der älteren pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung vorbehalten. Diese Besonderheit solle in der Bewertung der Versorgungssituation in Havixbeck berücksichtigt werden. Sonst suggeriere die Platzzahl eine Überversorgung an stationären Pflegeplätzen in Havixbeck.

Dieser Hinweis trifft zu. Bei Beratungsgesprächen mit potentiellen Investoren wird von Seiten des Kreises Coesfeld darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Bedarf an stationärer Versorgung vermutlich höher ist als der in der Pflegebedarfsplanung angegebene Bedarf. Auch sind bereits entsprechende Hinweise auf die Einrichtungen für ältere Menschen mit Behinderungen im Entwurf der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung enthalten.

- Zum Thema Fachkräftesicherung in der Pflege wurde angedeutet, dass sich das Netzwerk „Pflege im Kreis Coesfeld - viele Partner - ein Gesicht e.V.“ in der Auflösung befindet.
- Zur Berufsfelderstudie weist Herr Mohring darauf hin, dass diese vorwiegend betrieblich stattfindet. Auch die Berufskollegs fokussieren sich im Rahmen der Praxiswoche unter anderem auf die Pflegeberufe.
- Die Umsetzung der Maßnahmen aus der Pflegebedarfsplanung sollten gemeinsam mit Vertretern der Leistungsanbieter abgestimmt werden.
- Es soll eruiert werden, ob das vom LWL unterstützte Projekt „Inklusive Alltagshelper“ in die Pflegebedarfsplanung aufgenommen wird.
- Die ambulante pflegerische Versorgung soll ggf. stärker in die Pflegebedarfsplanung aufgenommen werden.
- Angesprochen wurde, ob alternative Pflegemodele in die Pflegebedarfsplanung aufgenommen werden sollen.
- Es wurde über Probleme und Strategien diskutiert, um die sich aus der Pflegebedarfsplanung ergebenden Bedarfe zu decken.

Weitere Rückmeldungen lagen bis zum 21.07.2025 nicht vor. Sollten noch Rückmeldungen eingehen, so werden sie in der Ausschuss-Sitzung mündlich vorgetragen.

In den letzten Jahren wurde die Priorisierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen von einer Interkommunalen Arbeitsgruppe Pflegebedarfsplanung begleitet. Aufgrund der bisher guten Erfahrung soll diese Vorgehensweise aufrecht erhalten bleiben.

III. Entscheidungsalternativen

Da die Planung gemäß § 7 APG und auch die zweijährige Fortschreibung verpflichtend sind, bestehen hierzu keine Alternativen.

IV. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die im Gutachten prognostizierte, zunehmende Zahl von Pflegebedürftigen und der Trend zur professionellen Pflege wird im Leistungsbereich zu gesteigerten Ausgaben führen.

Gleichzeitige Herausforderung und Gelegenheit wird es dann sein, mit den beschriebenen Maßnahmen diese Entwicklung zu gestalten und zu steuern.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Wegen der Grundsätzlichkeit der Entscheidung liegt die Zuständigkeit beim Kreistag.

Anlagen:

Entwurf Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld (Stand Juli 2025)